



GZ: 240-0-1-2021

Bearbeiter: Öttl Christian, Tel.DW: 40

Bezug: GR-Sitzung am 24.06.2021

TARIFORDNUNG 2021

für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

**Kindergarten Pestalozzistraße 7,
Kindergarten Schillerstraße 10 und
Krabbelstube Ziehrerstraße 5**

der Marktgemeinde Timelkam vom 24. Juni 2021.

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- a) vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- b) nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- c) die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.
- (2) Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2007, LGBl. Nr. 39 idGF., und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (3) Für die Berechnung des Bruttoeinkommens ist § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 idGF. heran zu ziehen.
- (4) Geht ein Landwirt sonstigen selbständigen oder/und auch unselbständigen Arbeiten nach, so ist das daraus resultierende Einkommen zu ermitteln und dem fiktiv ermittelten Familieneinkommen zuzurechnen. Die Summe aller Einkünfte bilden die Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag nach Abs. 2.
- (5) Geht ein freiberuflich oder selbständiger Erwerbstätiger bzw. Gewerbetreibender auch nicht selbständigen Arbeiten nach bzw. bezieht Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, so ist dieses Einkommen nachzuweisen und der Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag nach Abs. 2 zuzurechnen.



- (6) Geht ein unselbständig Erwerbstätiger sonstigen selbständigen Arbeiten nach bzw. bezieht Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, so ist dieses Einkommen nachzuweisen und der Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag nach Abs. 2 zuzurechnen.
- (7) Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung. Unter wesentlicher Änderung des Familieneinkommens versteht man:
 - a) Die Aufnahme oder Beendigung einer Beschäftigung durch eine im § 1 Abs. 2 erfassten Person.
 - b) Die Gewährung oder Einstellung von Pensionen oder Unterhaltsbeiträgen an eine im § 1 Abs. 2 erfassten Person.
 - c) Den Zuzug, Wegzug oder den Tod einer im § 1 Abs. 2 erfassten Person.
- (8) Wird im laufenden Kindergartenjahr aus derselben Familie ein weiteres Kind in den Kindergarten aufgenommen, so ist aus verwaltungsökonomischen Gründen für die Bemessung des Beitrages das für das 1. Kind ermittelte Familieneinkommen heranzuziehen, es sei denn, der Beitrag ist nach Abs. 7 neu zu berechnen.
- (9) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 30. September eines jeden Arbeitsjahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind,
 - a) vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
 - b) nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - c) das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (3) Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 dieser Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (4) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen Beiträge für
 - a) eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge,
 - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- (5) Der Elternbeitrag wird für elf geöffnete Monate berechnet. Während der Hauptferien (August) entfällt der Elternbeitrag.
- (6) Ist ein Kind mehr als drei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte nachgesehen. Die Erkrankung ist durch eine ärztliche Bestätigung nachzuweisen.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für
 - a) Kinder unter drei Jahren € 52,--,
 - b) Kinder über drei Jahren € 45,-- und



- c) für den Nachmittagstarif € 45,--.
- (2) Der Mindestbeitrag nach Abs. 1 lit. a) und b) kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.
- (3) Der Mindestbeitrag nach Abs. 1 lit. c) kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen ist.

§ 4

Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von höchstens 30 Wochenstunden € 189,--.
- (2) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von höchstens 25 Wochenstunden € 131,--.
- (3) Der monatliche Höchstbeitrag beträgt für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) € 116,--.

§ 5

Geschwisterabschlag, Absetzbeträge, Ermäßigungen

- (1) Vom maßgeblichen Familieneinkommen sind je weiterem, nicht selbsterhaltungsfähigem Kind im Haushalt € 200,-- abzuziehen.
Die Selbsterhaltungsfähigkeit ist grundsätzlich dann anzunehmen, wenn der sonst Unterhaltsberechtigten (das Kind) in der Lage ist, die Mittel zur Bestreitung eines standesgemäßen Unterhalts infolge seiner Berufsausbildung durch eigene Arbeit selbst zu verdienen, wobei der Beurteilung der Selbsterhaltungsfähigkeit die Lebensverhältnisse des Kindes wie auch der Eltern zugrunde zu legen sind.
- (2) Der Absetzbetrag ist ab dem Monat der Zuerkennung der Familienbeihilfe zu berücksichtigen und endet mit deren Einstellung.
- (3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, so ermäßigt sich der Elternbeitrag für das zweite Kind um 40 v. H., und für jedes weitere Kind um 80 v.H.;
- (4) Pflegekinder im Sinne des Jugendwohlfahrtsgesetzes sind dabei Geschwistern gleichgestellt.
- (5) Ein Geschwisterabzug steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter drei Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Bemessungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats
- a) 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, höchstens € 189,--,
b) 4,8 % für eine darüber hinaus gehende Inanspruchnahme, maximal € 250,--.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Bemessungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).



- (3) Der Elternbeitrag umfasst grundsätzlich fünf Besuchstage pro Woche.
- (4) Für den Besuch an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif für vier Tage mit 100 v. H. nach Abs. 1 und Abs. 2 festgesetzt.
- (5) Für den Besuch an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif für drei Tage mit 70 v. H. nach Abs. 1 und Abs. 2 festgesetzt.
- (6) Für den Besuch an zwei Tagen wird ein Tarif mit 50 v. H. nach Abs. 1 und Abs. 2 festgesetzt.
- (7) Die errechneten Beiträge sind auf ganze Euro auf zu runden.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Bemessungsgrundlage für Kinder über drei Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben,
 - a) 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, höchstens € 131,--,
 - b) 4 % für eine darüber hinaus gehende Inanspruchnahme, maximal € 175,--.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Bemessungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Der Elternbeitrag für eine Kinderbetreuungseinrichtung umfasst grundsätzlich fünf Besuchstage pro Woche.
- (4) Für den Besuch an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif für drei Tage mit 70 v. H. nach Abs. 1 und Abs. 2 festgesetzt.
- (5) Für den Besuch an zwei Tagen wird ein Tarif mit 50 v. H. nach Abs. 1 und Abs. 2 festgesetzt.
- (6) Die errechneten Beiträge sind auf ganze Euro auf zu runden.

§ 8

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2007 ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifes von € 100,-- eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird.
Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung liegt jedenfalls vor bei
 - a) Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z. B. Naturkatastrophen, Todesfälle in der Familie, ...),
oder
 - c) urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2007 darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von € 38,-- pro Jahr eingehoben.
Die Einhebung erfolgt jeweils im Dezember eines jeden Jahres für die Monate September bis Dezember bzw. im Juli eines jeden Jahres für die Monate Jänner bis Juni.
Für den Monat Juli wird kein Materialbeitrag erhoben.



- (2) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann bis zum 30. September von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.
- (3) Während der Hauptferien entfällt der Materialbeitrag.
- (4) Für den Besuch von Veranstaltungen werden anlassbezogen entsprechende Veranstaltungsbeiträge eingehoben.
- (5) Die errechneten Beiträge sind auf ganze Euro auf zu runden.

§ 10 Sonstige Beiträge

- (1) Für die Teilnahme eines Kindes an der Mittagsverpflegung ist der jeweils gültige, vom Gemeinderat beschlossene Essensbeitrag inkl. Umsatzsteuer pro Ausspeisungstag zu zahlen.
- (2) Die An- und Abmeldung für die Mittagsverpflegung ist täglich möglich. Wenn die Mittagsverpflegung infolge Krankheit nicht konsumiert werden kann, ist eine diesbezügliche Abmeldung grundsätzlich mit nächstem Besuchstag einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wirksam. Eine Anmeldung nach der Krankheit ist jederzeit möglich. Erfolgt die Abmeldung von der Mittagsverpflegung persönlich durch die Eltern (telefonisch, mündlich, schriftlich, ...) bis spätestens 9 Uhr, gilt die Abmeldung mit gleichem Tag. Bei späterer Meldung gilt die Abmeldung ab nächstem Tag.
- (3) Der Beitrag für die Mittagsverpflegung ist im Nachhinein bis zum 15. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.
- (4) Für die Beistellung einer Begleitperson beim Transport mit dem Kindergartenbus ist bei Inanspruchnahme ein monatlicher Beitrag von € 15,- zu zahlen. Die Einhebung erfolgt jeweils im Dezember eines jeden Jahres für die Monate September bis Dezember bzw. im Juli eines jeden Jahres für die Monate Jänner bis Juli.
- (5) Für die besondere Leistung nach Abs. 4 kann ein Kind immer nur am Monatsersten angemeldet und zum Monatsletzten abgemeldet werden. Eine Anmeldung oder Abmeldung zu einem anderen Zeitpunkt bewirkt keine Kürzung der Beiträge.
- (6) Während der Hauptferien entfällt der Kostenbeitrag nach Abs. 1 und 4.

§ 11 Fälligkeit

Für den Fall eines beitragspflichtigen Besuchs einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist der Elternbeitrag im Vorhinein bis zum 15. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

§ 12 Einhebung der Elternbeiträge

Für die Verwaltung (Vorschreibung, Einhebung, Vollstreckung) der Kindergartenbeiträge gelten die Bestimmungen des Zivilrechtes.

§ 13 Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die Umsatzsteuer nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663 in der geltenden Fassung, enthalten.



§ 14
Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag nach § 4 und der Materialkostenbeitrag nach § 9 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

§ 15
Wirksamkeit

Die vorstehende Fassung der Tarifordnung tritt mit 01. September 2021 in Kraft. Die Tarifordnung vom 24. September 2020 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Bürgermeister Johann Kirchberger

Angeschlagen: 25.06.2021

Abgenommen: 21.07.2021

